



Statut der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) im SPD Kreisverband Rhein-Neckar

Stand: 17. September 2011

Inhalt

Organisationsstatut der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) Rhein-Neckar. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der AfA Rhein-Neckar am 17. September 2011 gem. des Organisationsstatuts der SPD Deutschland.

Präambel

Der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen Rhein-Neckar ist ein unselbstständiger Teil des SPD-Kreisverbandes Rhein-Neckar. Sie ist Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen Bereichen engagieren, für die die AfA in der SPD zuständig ist. Die AfA Rhein-Neckar bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Gruppen der Gesellschaft anzusprechen. Sie verfügt über Kompetenz und Kontakte in diesen Gruppen und arbeitet damit für die SPD.

Die AfA Rhein-Neckar ist inhaltlich selbstständig.
Ist nichts anderes geregelt, gilt grundsätzlich das Organisationsstatut der SPD.

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

§ 1

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen AfA Rhein-Neckar.
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Rhein-Neckar. Die AfA Rhein-Neckar berät den Kreisvorstand und bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Mitwirkung und politische Ansprache. Sie kooperiert mit anderen Gliederungen der Partei, ihren Mandatsträgern, den Sozialverbänden, den Gewerkschaften, Vereinen, Organisationen und Initiativen, so wie mit anderen Arbeitsgemeinschaften.

(3) Sie nimmt durch ihre Tätigkeiten Einfluss auf die politische Willensbildung.

(4) Sitz der AfA Rhein-Neckar ist am Hauptwohntort des/der Vorsitzenden.

Mitgliedschaft

§ 2

Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an. Jedes SPD Mitglied kann auf Antrag aufgenommen werden.

Aufnahme

§ 3

- (1) Das Interesse an der AfA Rhein-Neckar kann gegenüber einer Gliederung der Partei oder gegenüber dem Vorstand der AfA Rhein-Neckar erklärt werden.
- (2) Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen, sowie der Kreisverband Rhein-Neckar, dem Vorstand der AfA Rhein-Neckar die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Ende der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft der AfA endet durch Tod oder Ausschluss aus der SPD Deutschland.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft aus der SPD ist dem Vorstand der AfA Rhein-Neckar schriftlich mitzuteilen; es genügt auch eine Email. Es braucht kein Grund angegeben zu werden. Grundsätzlich gilt § 4 des Organisationsstatuts der SPD.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft der SPD hat nicht gleichzeitig den Austritt aus der AfA Rhein-Neckar zur Folge, sondern richtet sich nach den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft in der SPD vom 22. März 2010.
- (4) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht. Gastmitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Organisationsstatut, diesen Richtlinien oder den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften in den Gliederungen steht das aktive und passive Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu. Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsbarkeit der Partei.

Grundsätze

§ 5

- (1) Grundlage für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.

- (2) Die Arbeitnehmer/innen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken.
- (3) Die Interessen der Arbeitnehmer/innen in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und ihre politische Mitarbeit zu fördern.
- (4) Die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmer/innen in Gewerkschaften, Betrieben, Betriebs- und Personalräten so wie in Sozialverbänden zu fördern.
- (5) Die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmervertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Die Partei zu unterstützen in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen eine Betriebsorganisation und Betriebsvertrauensleute aufzubauen.
- (7) Themen, die die Arbeitnehmer/innen besonders betreffen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Stellung, Aufbau, Gliederung

§ 6

- (1) Die Stellung und der Aufbau der AfA Rhein-Neckar entspricht dem Statut der SPD Deutschland gemäß I. Punkt 3.
- (2) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweiligen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar.
- (3) Der Parteivorstand und der Kreisverband Rhein-Neckar sind gehalten die Tätigkeiten der AfA Rhein-Neckar nach besten Kräften zu fördern und unterstützen. Dies umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.
- (4) Die AfA Rhein-Neckar Mitgliederversammlung erarbeitet zu jeweiligen Parteitag Sachthemen aus der Arbeitswelt. Sie hat Antrags-, Rede- und Vorschlagsrecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

Betriebsgruppen

§ 7

- (1) Ihre Aufgabe ist es, die betriebliche Vertrauensarbeit zu unterstützen und zu organisieren.
- (2) Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder Verwaltung beschäftigte

Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig ausgeschiedene Arbeitnehmer/innen können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben.

- (3) Die Organe der Betriebsgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Betriebsgruppenvorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Betriebsgruppenvorstand einberufen und geleitet, Besteht noch kein Betriebsgruppenvorstand, lädt der AfA Kreisvorstand zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (5) Der Betriebsgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) einer/einem Stellvertreter/in
 - c) und weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor den Wahlen festlegt.
- (6) Der Betriebsgruppenvorstand und die Delegierten zur Betriebsgruppenkonferenz werden für 2 Jahre gewählt.
- (7) Die Betriebsgruppenkonferenz setzt sich zusammen aus
 - a) Vertretern der Betriebsgruppen in den Kreisen und
 - b) den dortigen Betriebsvertrauensleuten.
- (8) Die Betriebsgruppenkonferenz wird vom Kreisvorstand Rhein-Neckar im Benehmen mit dem Kreisvorstand der AfA Rhein-Neckar einberufen. Dies beiden legen Anzahl und Verteilung der Mandate an der Größe der einzelnen Betriebsgruppen fest. Jede Betriebsgruppe erhält ein Grundmandat.
- (9) Es kann vom Kreisvorstand Rhein-Neckar in Abstimmung mit der AfA Rhein-Neckar festgelegt werden, dass die Betriebsgruppenkonferenz gemeinsam mit der AfA Kreismitgliederversammlung durchzuführen ist.
- (10) In allen weiteren Belangen der Betriebsgruppe gilt das SPD Statut mit der Richtlinie der Arbeitsgemeinschaften vom 22. März 2010.

Organe

§ 8

Organe sind

- (1) die AfA-Mitgliederversammlung
- (2) der AfA-Kreisvorstand.
- (3) Auf Ortsvereinsebene können, wenn keine Arbeitsgemeinschaft existiert, Vertrauensleute benannt werden.

Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die AfA Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der AfA auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den im Kreis wohnhaften sozialdemokratischen Arbeitnehmer/innen zusammen.
- (2) Die AfA Mitgliederversammlung wird durch den AfA Kreisvorstand mindestens zweimal im Jahr eingeladen. Sie wird vom Kreisvorstand der AfA geleitet.
- (3) Die AfA Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz der AfA Baden-Württemberg und sie nominiert eine/n Vertreter/in des AfA Kreisvorstandes für den AfA Landesvorstand..
- (4) Zu allen Sitzungen der AfA Rhein-Neckar können SPD Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Kreisvorstand

§ 10

Der Kreisvorstand besteht aus

- (1) einer/ einem Vorsitzenden
- (2) vier stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) einer Kassiererin/ einem Kassierer (ist bei Bedarf zu wählen § 11,1)
- (4) einer Schriftführerin/ einem Schriftführer
- (5) und weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern

Finanzen

§ 11

- (1) Die AfA Rhein-Neckar kann eine eigene Kasse als Unterkasse des SPD-Kreisverbandes Rhein-Neckar führen oder diese durch die/den zuständigen SPD-Kreiskassierer/in führen lassen. Führt sie eine eigene Kasse, so ist ein/e Kassierer/in zu wählen.
- (2) Sie erhebt keine eigenen Beiträge.
- (3) Zweckgebundene Spenden für die Arbeit der AfA Rhein-Neckar sind möglich.
- (4) Ausgaben müssen durch den AfA-Kreisvorstand beschlossen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

§ 12

- (1) Diese erfolgt von der /dem Vorsitz/enden oder es kann ein/e Pressereferent/in gewählt werden.
- (2) Die Pressearbeit wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der AfA Rhein-Neckar ausgeführt. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden. Es bleibt dem Vorsitz der AfA Rhein-Neckar überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten.

Wahlen

§ 13

- (1) Alle zwei Jahre wählt die AfA-Jahreshauptversammlung den AfA-Kreisvorstand. Es gilt die Wahlordnung der SPD. Die / der Vorsitzende, die 2 stellvertretenden Vorsitzende/n, die / der Schriftführer/in, wird in Einzelwahl gem. §7 WahlO, die Beisitzer/innen und Delegierten werden in Listenwahl gem. § 8 WahlO gewählt. Bei Listenwahl genügt die relative Mehrheit.
- (2) Die Zahl der Beisitzer/innen wird von der AfA Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.
- (3) Die AfA Rhein-Neckar hat ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.
- (4) Die AfA Rhein-Neckar kann sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt für die AfA Rhein-Neckar. Sie löst die bisherigen Grundsätze und Richtlinien der AfA Rhein-Neckar ab und tritt am 17. September 2011 in Kraft. Die laufende Amtsperiode wird von der dieser Änderung nicht berührt.



Kreisvorsitzende



Schriftführerin